

„BOXEN GEHÖRT NICHT ZU DEN SCHULSPORTARTEN“ ZUR KARRIERE DES ZWEIKAMPFSPORTS IN NORDRHEIN- WESTFÄLISCHEN LEHRPLÄNEN

von Leo Ista und Swen Körner

ZUSAMMENFASSUNG | Die Karriere des Zweikampfsports in nordrhein-westfälischen Lehrplänen ist eine Karriere mehrstufiger Aus- und Eingrenzungen. Ausgehend von der Curriculumrevision der 1990er-Jahre, unternimmt der vorliegende Beitrag den Versuch, Entstehungsgründe sowie Verlaufslinien dieser Entwicklung bis in die Gegenwart kampfsportbezogener Kernlehrplanaussagen aufzuhellen und in einen plausiblen analytischen Zusammenhang zu stellen. Im Ergebnis zeigt sich eine mehrstufige Exklusionsdrift, die auf der Ebene der Steuerung unterrichtlicher Praxen Bestimmtes begünstigt, anderes ausschließt und dabei den Anspruch pädagogischer Reflexivität hintertreibt. Die Karriere des Zweikampfsports erscheint so als Lehrstück ministerialbürokratischer Lehrplanarbeit im Schnittpunkt von Reflexionsstopp, Zufall, Abstimmungsdefiziten, unaufgelösten Widersprüchen und Vorurteilen.

Schlüsselwörter: Zweikampfsport, Kampfsport, Schulsport, Lehrpläne, NRW, Lehrplananalyse, Semantik, Struktur

COMBAT SPORTS AND MARTIAL ARTS IN NORTH RHINE- WESTPHALIAN CURRICULA

ABSTRACT | The career of Zweikampfsport (a German educational term for the field of combat sports and martial arts) is one of manifold exclusions and restrictions. Starting with the curricular revision of the 1990s, the following paper aims to reconstruct the respective developments up to the most recent combat sports-related regulations. As result of the conducted analysis, a multistage process of exclusion, discriminating between favorable and unfavorable practices, is unveiled. As a contradiction to pedagogical consciousness, the career of Zweikampfsport ultimately appears as a confusion of accident, irrationality, prejudicing and communicational deficiency.

Key Words: Martial arts, combat sports, physical education, curricula, North Rhine-Westphalia, semantics, social structure

„BOXEN GEHÖRT NICHT ZU DEN SCHULSPORTARTEN“ ZUR KARRIERE DES ZWEIKAMPFSPORTS IN NORDRHEIN- WESTFÄLISCHEN LEHRPLÄNEN

1 | EINLEITUNG: VON DER ÖFFNUNG ZUM AUSSCHLUSS

Kampfsport ist in der Lehrplangeschichte Nordrhein-Westfalens ein verhältnismäßig junger Unterrichtsinhalt, dessen erste Ansätze auf eine curriculare Erprobungsphase in den 1970er-Jahren zurückgehen.¹ Mit der Lehrplannovellierung von 1980 wurde der Themenkomplex zwar in Form von Judo und Fechten flächendeckend eingeführt, blieb aber als Bestandteil der frei wählbaren Sportbereiche und Sportarten ein optionales Element (vgl. KM, 1980, S. 13-59). Angestoßen von zunehmender Kritik an der einseitigen Dominanz des außerschulischen Sports in den 1980er-Lehrplänen, wurde Mitte der 1990er-Jahre von ministerieller Seite ein Revisionsverfahren unter fachöffentlicher Beteiligung angestrengt. Die Ergebnisse dieser Revision mündeten bekanntermaßen in die Ausarbeitung von schulformübergreifenden *Rahmenvorgaben* für den Schulsport, welche anschließend als pädagogische Grundlage für die Entwicklung schulformspezifischer Lehrpläne dienen (vgl. Stibbe & Aschebrock, 2007, S. 172-176).

Die bedeutendsten Merkmale des *erziehenden Schulsports* stellen seit 1999 der neu eingeführte *Doppelauftrag*, die Betonung der *pädagogischen Perspektiven* sowie die unkonventionelle Strukturierung des Schulsports nach *Inhaltsbereichen* anstelle von Sportarten dar (vgl. Kurz, 2000; Geßmann, 2000; Beckers, 2000). Seither löst der Doppelauftrag die polarisierende Grundsatzfrage, ob Schulsport gesellschaftlich etablierte Formen von Sport vermitteln, oder sich auf die Entwicklungsförderung des Individuums konzentrieren sollte, mit einem Sowohl-als-Auch. Dies soll laut Rahmenvorgaben über die Vermittlung des Schulsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher pädagogischer Perspektiven erreicht werden und muss seit 1999 nicht mehr zwangsläufig im Medium traditioneller Sportarten erfolgen. Stattdessen postulieren die neuen Lehrpläne eine Öffnung gegenüber einer potenziell unbegrenzten Vielfalt von möglichen Inhalten, welche nach den jeweiligen Merkmalen einem von neun sportpraktischen Inhaltsbereichen zuzuordnen sind. Erstmals in der nordrhein-westfälischen Lehrplangeschichte erhält so auch der Kampfsport mit dem Inhaltsbereich 9 „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ ein festes Habitat im verbindlichen Sportunterricht (vgl. MSWWF, 1999, S. XXXVIII; S. XLIIIf.)

Widmet man sich den konkreten Inhaltsbeschreibungen von „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ in den Rahmenvorgaben von 1999, so werden als mögliche Inhalte neben Ring- und Kampfspielen auch „normierte Formen des Zweikampfsportes“ (ebd., S. XLIII) genannt. Die ausgewählten und in Klammern beigegefügt Beispiele Aikido, Judo und Fechten legen zunächst eine

1 Blickt man auf den Beginn der nordrhein-westfälischen Lehrplangeschichte und damit unweigerlich auf das Ende der nationalsozialistischen Ära zurück, hätte Kampfsport durchaus ein Teil des ersten „neuen“ Lehrplans sein können: So orientierten sich die Stoffpläne von 1950 ganz unverhohlen an den Richtlinien von 1937, in denen neben dem Kampfsport Fußball auch Boxen als Kampfsport eingeführt worden war (vgl. KM, 1950, S. 1; vgl. MWEV, 1937).

unbegrenzte Auswahl nahe, sowohl an Kampfsportarten als auch an Kampfkünsten.² Unter dem Gesichtspunkt des Ausblicks auf mögliche Sportarten hätte der Sportbereich nicht umfassender angedeutet werden können; vom klassisch-olympischen Ringen über exotisches Kung-Fu bis hin zu neueren Erscheinungsformen (Kickboxen, Mixed-Martial-Arts u. Ä. m.) scheint potenziell jeder Zweikampfsport abgedeckt.

Unmittelbar an die Auflistung der Beispiele, die exemplarisch für die Öffnung des Inhaltsbereichs stehen sollen, schließt allerdings der Verweis auf folgende Fußnote an: „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“ (ebd., S. XLIII). Der Ausschluss ist unmissverständlich, läuft jedoch bereits auf den ersten Blick dem angestrebten Konzept inhaltlicher Öffnung zuwider, was vor allem weitere Ausführungen und genauere Begründungen erwarten lässt. Diese sucht man vergebens. Die Fußnote steht und spricht für sich.³ Sie wirkt so auf irritierende Weise wie ein Fremdkörper in ansonsten fußnotenfreien Rahmenvorgaben, deren innovativer pädagogischer Anspruch genau darin bestehen soll, von einer monoperspektivischen Sportartenorientierung abzusehen. Ausschluss trotz Öffnung – wie ist das möglich?

Ausgehend von der Annahme, dass vom schlichtem Auftritt dieser Fußnote durchaus wirkmächtige Spuren in der praktischen Gestaltung und Durchführung von Sportunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen ausgegangen sein dürften,⁴ unternimmt der vorliegende Beitrag den Versuch, Entstehungsgründe sowie Verlaufslinien ihrer weiteren semantischen Karriere bis in die Gegenwart kampfsportbezogener Kernlehrplanaussagen aufzuhellen und in einen plausiblen analytischen Zusammenhang zu stellen. Neben hermeneutischen Text- und Intertextanalysen wurden dazu Aussagen aus drei Experteninterviews herangezogen, die einerseits mit dem seinerzeit zuständigen Lehrplankoordinator, andererseits mit zwei externen Fachberatern für die Lehrplanarbeit im Bereich Zweikampfsport durchgeführt werden.⁵ Im Ergebnis erscheint die Lehrplankarriere des Zweikampfsports in NRW als mehrstufige Exklusionsdrift – und mit ihr erscheint ein Lehrstück ministerialbürokratischer Lehrplanarbeit im Schnittpunkt von Zufall, Reflexionsstopp, Abstimmungsdefiziten, unaufgelösten Widersprüchen und Vorurteilen.

2 Pfeifer unternimmt in seiner Dissertation den Versuch einer Bestimmung von Kampfkunst (*Kampf ohne Regeln*, z. B. Aikido als nichtwettkampforientierte Form des Kämpfens) und Kampfsport (*Kampf mit Regeln*, z. B. Boxen nach Amateurreglement) (vgl. 2001, S. 35).

3 Schon Geßmann konstatiert bezüglich der unbegründeten Fußnote: „Nur eine einzige inhaltliche Einschränkung erscheint den Richtlinien und Lehrplänen 99 angezeigt, für die der politisch-gesellschaftliche und pädagogische Zeitgeist offenbar fraglos die notwendige Plausibilität liefert“ (2000, S. 65).

4 Im Anschluss an die innerhalb der Systemtheorie gebräuchliche Unterscheidung von *Semantik/Struktur*, die die wechselseitige Produktion und Stabilisierung *semantischer Formen* (z. B. *Lehrpläne*) und *sozialer Strukturen* (z. B. *Unterricht*) in den Blick nehmen lässt (vgl. Stichweh 2000).

5 Die Daten und deren Auswertung basieren auf einer im Jahr 2014 an der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführten Examensarbeit, für deren empirischen Teil drei semistrukturierte Leitfadenterviews transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden (nach Mayer, 2009 sowie Gläser & Laudel, 2009). Die 30- bis 60-minütigen Interviews werden im Folgenden als Transkript 1, 2 und 3 referenziert. Für den Erkenntnisgewinn des vorliegenden Beitrags sind sie dabei von besonderem Wert, da sie einen Einblick einerseits in die ursprünglich intendierte Interpretation toter Winkel in den curricularen Vorgaben, andererseits in die spezifischen Abläufe des, sich ansonsten im Verborgenen vollziehenden, curricularen Entwicklungsprozesses „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ ermöglichen (vgl. Istas, 2015).

2 | KARRIERE: STUFE 1

Kehrt man zum unscheinbaren Ausgangspunkt dieser curricularen Entwicklung zurück, so stellt man fest, dass sowohl Fußnote als auch Inhaltsbereich in den Rahmenvorgaben von 1999 weitergehender Ausführungen oder Begründungen entbehren. Auch der Wortlaut der Fußnote – „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“ – liefert keine Anhaltspunkte, zumal unbestimmt bleibt, was genau unter „Boxen“ zu verstehen ist. Darüber hinaus irritiert die Rede von „Schulsportarten“, denn dieser Begriff findet sich an keiner anderen Stelle der Lehrpläne. Im Gegenteil, semantisch schließt er eindeutig an die obsolete Sportartenorientierung an und bildet von daher eine merkwürdige Ungleichzeitigkeit zum *erziehenden Schulsport* seit 1999. Die Gründe dafür, entgegen der eigentlich intendierten pädagogischen Öffnung des Schulsports, „Boxen“ auszuschließen, müssen sich an anderer Stelle finden. Die Fußnote selbst tritt auf als Slogan im Sinne Schefflers (1979), der die Unbestimmtheit seiner Aussage durch Kürze und Prägnanz kaschiert.

Als indirekt aufschlussreich hinsichtlich der Begründung der Fußnote erweist sich ein Blick in die veröffentlichten Dokumente zur Revision der Richtlinien und Lehrpläne (vgl. LSW, 1997). So wird in deren Einleitung dargelegt, dass die Entwürfe zur pädagogischen Konzeption des zukünftigen Lehrplanwerks nicht endgültig seien, sondern als „pädagogische Grundlagen für die Entwicklung entsprechender Richtlinienanteile“ zu verstehen wären (ebd., S. 5). Entsprechend lassen sich die inhaltlichen Gedanken in den *Pädagogischen Grundlegungen* – dem pädagogischen Fundament des Schulsports – in sehr ähnlicher Form wiederfinden, die Formulierung und Gestaltung variiert hingegen erheblich (vgl. ebd., S. 21-37, vgl. dagegen MSWWF, 1999, S. XXIX-XXXVI). Ganz anders sieht es bei den spezifischen Inhalten, explizit bei „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“, aus. Lange vor dem Erscheinen der endgültigen Lehrplanwerke wird in diesen einleitend konstatiert, dass „zu den [Inhaltsbereichen] Entwürfe erstellt [wurden], die schon deutlich den Anspruch erheben, als mögliche Richtlinienanteile kritisch gelesen [...] zu werden“ (ebd., S. 6). Neben dem wortgleichen Titel und der übereinstimmenden Grundkonzeption ist auch der konkrete Inhalt – an vielen Stellen bis auf den Wortlaut – identisch. So findet sich an dieser Stelle auch erstmalig die Fußnote „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“ (LSW, 1997, S. 57). Resümiert man diesen kleinen Quellenexkurs in Bezug auf die zeitliche Abfolge besagter Fußnote und pädagogischer Lehrplankonzeption, wird deutlich, dass die Fußnote bereits schriftlich fixiert war, bevor die ausschlaggebenden pädagogischen Grundlegungen ihre endgültige Gestalt angenommen hatten. Eine aus der pädagogischen Konzeption der Rahmenvorgaben hervorgehende Begründbarkeit liegt in der Folge nicht vor.

In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, warum die Fußnote dennoch in die Endfassung der Rahmenvorgaben gelangte, zumal im Zusammenhang mit der Revisionsarbeit die aktive Beteiligung der Sportwissenschaft am Entwicklungsprozess hervorgehoben wird (vgl. Stibbe & Aschebrock, 2007, S. 173; vgl. auch LSW, 1997, S. 2). Eine mögliche Erklärung für das Fehlen von frühzeitigen sportwissenschaftlichen Stellungnahmen könnte darin bestehen, dass in der Entwurfsfassung der pädagogischen Rahmenvorgaben vom 24. August 1998 die Beschreibung

der Inhaltsbereiche ebenso fehlt wie die Fußnote selbst (vgl. LSW, 1998, S. 17). Ein Grund für die Auslassung lässt sich oben genanntem Entwurf hingegen nicht entnehmen. Ob Zufall oder nicht – Rückfragen zur Fußnote konnten wohl gerade deshalb gar nicht erst aufkommen, weil sie in dieser Entwurfsfassung nicht enthalten ist. Wie auch immer die Fußnote schließlich in die Rahmenvorgaben von 1999 gelangte, in der durchgeführten Expertenbefragung mit dem zuständigen Lehrplankoordinator des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewinnen die Hintergründe der Karriere und strukturellen Konsolidierung des Slogans deutlichere Kontur. Befragt zur Fußnote: „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“, antwortete der Interviewpartner folgendermaßen:

„Das hat lange [...] Tradition in NRW und man hat Boxen als eine relativ aggressive und verletzungsanfällige, auch auf Verletzung ausgerichtete Sportart angesehen und hat sie deshalb aus diesen eher wertorientierenden Gründen nicht zugelassen. Das heißt aber nicht, dass nicht in außerunterrichtlichen Schulsportgemeinschaften, das ist durchaus der Fall im Ganztags- oder so, von extra ausgebildeten Übungsleitern, Lehrern, das auch angeboten werden kann. Es ist nur nicht Teil des verbindlichen Sportunterrichts. Und diese Meinung [...] haben alle Ministerien letztlich auch in jeder [politischen Zusammensetzung] geteilt. Das hat immer schon eine Frage dazu gegeben und wir haben das immer entsprechend begründet, und die Hausleitung, sagen wir, hat das immer so mitgetragen“ (Transkript 1, Z. 79-91).

In den Aussagen treten spannungsreiche Positionen zutage, welche auch im weiteren Verlaufe des Interviews immer wieder aufgegriffen werden: Boxen sei auf der einen Seite aus Traditionsgründen, auf der anderen Seite aus wertorientierten – und das meint hier: pädagogischen – Gründen nicht im verbindlichen Schulsport zugelassen. Gleichzeitig sei es aber im nichtverbindlichen Schulsport, etwa in Arbeitsgemeinschaften unter Anweisung eines Übungsleiters, erlaubt – hier nun scheinbar entgegen aller wertorientiert-pädagogischen und traditionellen Bedenken. Der Bezug zu den pädagogischen Grundlegungen, insbesondere zum Topos eines pädagogisch mehrperspektivisch ausgelegten Sports, wird in diesem Zusammenhang nicht hergestellt. Im Übrigen wird „Boxen“ auf die Charakteristika seiner prominentesten Erscheinungsform reduziert, gemeint sei hier „das Boxen, was man im Fernsehen sieht“ (ebd. Z. 101f.).⁶

In ihrer ersten Stufe erscheint die Karriere des Zweikampfsports in nordrhein-westfälischen Lehrplänen zunächst als Ausschluss des Boxens. Der Ausschluss findet seine besondere Form in einer ansonsten für das Lehrplanwerk unüblichen Fußnote. Die Fußnote selbst tritt als Slogan auf, der seine semantische Unbestimmtheit und sachliche Fragwürdigkeit durch Prägnanz in der Form überspielt – und vielleicht deshalb unwidersprochen und unhinterfragt geblieben ist. Mit

6 Auf die Frage, was unter *Boxen* zu verstehen ist, gab der Interviewte an: „Nein, das ist schon das Boxen, was man als Sportart kennt. Das ist damit gemeint, ganz klar. Es gibt natürlich Kickboxen und diese ganzen Unterscheidungen, die es, die es da noch gibt. Das ist im Detail dann zu klären, aber das Boxen, wie es im Grunde jetzt als Sportart auch als kodifizierte Sportart sozusagen gilt, das ist darunter zu fassen. [...] Das wäre das Normsystem, was wir im Grunde haben, also das Boxen, was man im Fernsehen sieht, so, sag ich mal, das ist das, was da ganz klar mit gemeint ist“ (ebd. Z. 75-103).

Blick auf die Kernidee der 1999er-Lehrplanrevision mutet es schlechterdings seltsam an, dass die Fußnote in dieser Phase nicht mit der Möglichkeit eines mehrperspektivisch gedeuteten Boxens konfrontiert worden ist. Ob zufällig oder nicht, der Ausschluss des Boxens verdankt sich einem beachtenswerten *Reflexionsstopp* auf struktureller Ebene.

3 | KARRIERE: STUFE 2

Nachdem 1999 zunächst nur die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und die Grundschule herausgegeben worden waren, erschienen 2001 die verbleibenden vier Lehrpläne für die Sekundarstufe I. Auffällig im Vergleich zu den vorangegangenen Fassungen ist eine deutlich abweichende Handschrift. So tauchen in den vier neueren Lehrplanwerken sprachlich ähnliche oder identische Passagen auf, welche die schulformspezifische Auslegung des Inhaltsbereichs darlegen. Die Gemeinsamkeiten münden dabei in der folgenden Formulierung, welche jeweils im zweiten Absatz der Lehrpläne aus dem Jahre 2001 – in exakt gleichlautender Form – zu finden ist: „Kampfsportarten, deren Handlungsziel es ist, den Beteiligten Schmerzen zuzufügen oder sie gar zu verletzen, widersprechen dem pädagogischen Auftrag und sind keine Schulsportarten“ (MSWF, 2001a, S. 100).

Die Karriere des Zweikampfsports geht mit diesem *Kampfsportarten-Absatz* in die nächste Phase. Die Ausschlussformulierung wechselt den Ort und rückt, sachlich generalisiert und respezifiziert, hoch in den Lehrplan-Haupttext. Aus dem „Boxen“ der Fußnote werden nun „Kampfsportarten“ (Generalisierung) mit distinkten „Handlungszielen“ (Respezifizierung). Wie und wo sich Handlungsziele sogenannter *Kampfsportarten* objektiv erschließen lassen, bleibt neben einer konkreten Eingrenzung des Begriffs *Kampfsportarten* (etwa in Abgrenzung zu *Kampfkünsten*) unbestimmt. Auch wird der vermeintliche Widerspruch zum „pädagogischen Auftrag“ nicht erläutert. Tatsächlich lässt sich ein solcher „pädagogischer Auftrag“ in den Richtlinien und Lehrplänen explizit nicht einmal finden. Der einzige Auftrag, der sich in einem pädagogischen Zusammenhang finden lässt, ist der „Auftrag des Schulsports“ in den pädagogischen Grundlegungen. Ausgerechnet dort heißt es jedoch, dass „Sport in seinen geläufigen, institutionalisierten Formen auf seine Sinnhaftigkeit zu prüfen, ggf. auch für die eigene Praxis zu ändern“ (MSWF, 2001a, S. 26) ist, was den *Kampfsportarten-Absatz* in einen *Widerspruch* gleiten lässt.

Neben diesen Unstimmigkeiten weist vor allem die neuerliche Verwendung des – bis dahin einzigartigen – Begriffs „Schulsportarten“ den *Kampfsportarten-Absatz* als Derivat der Fußnote aus. Trotz aufgezeigter Ähnlichkeiten verbleibt dabei ein wesentlicher Unterschied: Die Fußnote wird in den schulformübergreifenden Rahmenvorgaben eingeführt, welche als pädagogische Basis des gesamten Schulsports zu betrachten sind. Der *Kampfsportarten-Absatz* hingegen findet sich in den konkreten Lehrplänen, bei ansonsten unveränderten Rahmenvorgaben, wieder. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die jeweilige Ausgestaltung der schulformspezifischen Lehrpläne überhaupt Vorgaben der Rahmenvorgaben modifizieren darf. Der Grundgedanke ist zunächst, dass die Rahmenvorgaben die theoretische Grundlage für die darauf basierende Ausgestaltung der Lehrpläne bilden. Der *Kampfsportarten-Absatz* verwirft die einfache Einschränkung der Fußnote und stellt ihr einen abweichenden und verschärft selektiven Entwurf gegenüber.

Bei weiterer Analyse der Lehrpläne zeigt sich, dass dies kein Einzelfall in der Formulierung des Kampfsportarten-Absatzes ist, sondern in den Lehrplänen von 2001 gewissermaßen System hat. So scheint jedem spezifischen Lehrplan für die Sekundarstufe I eine eigene Interpretation von „Ring- und Kämpfen – Zweikampfsport“ zugrunde zu liegen:

- In der Hauptschule sind dies „Formen des Ringens und Kämpfens ohne und vor allem mit direktem Körperkontakt. [...] Aus verschiedenen anderen Selbstverteidigungsarten können Teilelemente einfließen“ (MSWF, 2001b, S. 114).
- In der Realschule sind dies „Ring- und Kampfarten ohne und vor allem mit direktem Körperkontakt. [...] Aus verschiedenen anderen Selbstverteidigungsarten können Teilelemente einfließen. Je nach standortspezifischen Möglichkeiten kann auch das Fechten thematisiert werden“ (MSWF, 2001c, S. 117).
- In der gymnasialen Sekundarstufe I sind dies „Formen des Ringens und Kämpfens ohne und vor allem mit direktem Körperkontakt. [...] Auch Formen des Fechtens sind möglich. Aus verschiedenen anderen Selbstverteidigungsarten können Teilelemente einfließen“ (MSWF, 2001d, S. 107).
- In der Gesamtschule heißt es schließlich: „Im Zentrum dieses Inhaltsbereiches sollen Zweikampfarten mit Körperkontakt stehen wie Judo, Ringen oder Sumo“ (MSWF, 2001a, S. 100).

Die Lehrplankommissionen scheinen hier die zugrunde liegenden Rahmenvorgaben in unterschiedlicher Ausprägung umgesetzt zu haben. In jedem Fall identifiziert ein Abgleich beider Dokumententypen beachtenswerte Diskrepanzen: Aus „Kampfsportarten“ werden hier „Ring- und Kampfarten“, „Zweikampfarten“, „Selbstverteidigungsarten“, „Formen des Fechtens“ sowie „Judo, Ringen oder Sumo“. Ironischerweise gilt per definitionem gerade für Selbstverteidigungsarten (und ihre wie auch immer isolierten Teilelemente), dass sie einschließen, was o. g. Kampfsportarten-Absatz kategorisch ausschließt: Sie verfolgen das Handlungsziel, Gegnern – als „Notwehr“ legitimiert durch § 32 StGB – Schmerzen zuzufügen und diese im Bedarfsfall zu verletzen. Obwohl Formen der Selbstverteidigung also durchaus auf Schmerzen und Verletzungen abzielen, bedeutet das nicht, dass man sie nicht aus dem engeren Fokus dieser Zielbestimmung sachlich und didaktisch herauslösen und z. B. mit einem pädagogisch(en) Auftrag versehen kann. Eine solche Umwertung widerspräche dann aber gerade der Aussage im Kampfsportarten-Absatz. Mit Blick auf die Rahmenvorgaben von 1999 sowie die Lehrpläne von 2001 treten somit *Abstimmungs- bzw. Koordinierungsdefizite* in Erscheinung, die Fragen aufwerfen.

Zum Hintergrund der Abweichungen gibt ein Interview Aufschluss, dass mit einem Mitglied der externen Beratergruppe des Ministeriums für die Arbeit im Bereich „Ring- und Kämpfen – Zweikampfsport“ geführt werden konnte (vgl. Transkript 2). Der Interviewte gab an, von Haus aus Judo-ka zu sein und seit Ende der 1990er-Jahre als Schulsportbeauftragter im Judo-Verband zu arbeiten. Angesprochen auf die Beteiligung an der Lehrplangestaltung, äußerte der Interviewte, dass das Ministerium Ende der 1990er-Jahre an den Judo-Verband herangetreten sei und – mangels eigener

Fachkompetenzen – um Mithilfe bei der Ausgestaltung der Lehrplanentwürfe für die Sekundarstufe I gebeten habe. In der Folge habe der Interviewte mit vier weiteren Judoka eine Beratergruppe gebildet, während gleichzeitig über den Judo-Verband bereits mit der Herausgabe von Handreichungen für Lehrer in eigener Sache begonnen worden sei.

Aus den Interviewaussagen lässt sich eine besondere eigene Perzeption von „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ herauspräparieren: Kritisiert wird die in den Rahmenvorgaben unternommene Öffnung des Sportbereichs, insbesondere im Bezug auf Fechten und Aikido. Zweikampfsport sei ausschließlich Kampfsport mit direktem Körperkontakt, wie die „in Deutschland populären Sportarten [...] Judo und das klassische Ringen“ (ebd., Z. 105f.). Zugleich aber seien beispielsweise Karate und Taekwondo als Sportarten ohne direkten Körperkontakt vom Inhaltsbereich ausgeschlossen, „weil dort nicht verletzungsfrei mit Körperkontakt gekämpft werden“ könne (ebd., Z. 108f.). Andererseits sei man sich im Ministerium einig gewesen, dass eben auch diese Sportarten pädagogisch aufbereitet werden könnten – wenngleich der Interviewte hier „sehr großen Zweifel“ (ebd., Z. 206) formulierte. Konsens hingegen habe darüber geherrscht, „dass pädagogisches Boxen so gut wie kaum möglich“ (ebd., Z. 186f.) sei, wobei der Interviewte an anderer Stelle angab, selbst kleinere „Box-Spiele“ bzw. „boxähnliche Spiele“ (ebd., Z. 265f.) im Rahmen des Inhaltsbereichs zu nutzen, um auf das Kämpfen mit Körperkontakt vorzubereiten.

Die Auffassungen hinsichtlich des Boxens und anderer Zweikampfformen ohne direkten Körperkontakt weisen dabei große Ähnlichkeiten mit den Aussagen des Lehrplankoordinators im vorangegangenen Interview auf. So könne in diesen Zweikampfsportarten nicht verletzungsfrei gekämpft werden, denn es würde „gleich brutal“ (ebd., Z. 110). Zudem stünde außer Frage, dass beispielsweise Boxen und Kickboxen darauf ausgerichtet seien, zu verletzen und „jemanden k. o. zu schlagen, oder [...] möglichst so lange auf den einzuprügeln, bis er vor lauter Schmerzen aufgibt“ (ebd., Z. 1099), was unvereinbar mit den pädagogischen Zielen des Schulsports sei. Im außerunterrichtlichen Bereich seien diese Sportarten hingegen pädagogisch durchaus wertvoll, beispielsweise im Rahmen einer Selbstbehauptungs-AG, allerdings nur in Betreuung eines entsprechenden Experten. Lehrer kämen als Laien dabei nicht infrage, im Vordergrund stünde nämlich eine kampfssportliche Fachkompetenz (vgl. ebd., Z. 1138-1157). In Abgrenzung dazu wurde das Kämpfen mit direktem Körperkontakt und dessen pädagogische Bedeutung bemerkenswert anders dargestellt, so könne man Kinder „mit Ringen und Kämpfen, mit ein paar Sumo-Spielen und so [zum] Kämpfen [bringen], ohne dass sich einer wehtut und ohne dass der Lehrer Experte ist“ (ebd., Z. 203-205).

Mit der Kenntnis dieser Perzeption des Inhaltsbereichs „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ erschließt sich auch das Ergebnis der konkreten Arbeit der ministeriellen Beratergruppe: Ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Vorlage unterrichtspraktischer Beispiele, erweiterte die Gruppe den Entwurf auf eigenes Betreiben und reicherte ihn mit zusätzlichem Text an – so zum Beispiel mit Ergebnissen aus den Examensarbeiten der Gruppenmitglieder, welche während der eigenen Studienzeit beispielsweise „zum Thema Körperkoordination mit Judo“ (ebd., Z. 1039) verfasst worden waren. Letztendlich schrieb die Beratergruppe somit einen Gegenentwurf zum entsprechenden In-

haltsbereich der Rahmenvorgaben, der ohnehin „nur die pädagogische Perspektive“ (ebd., Z. 1042f.) gehabt habe. Dem Inhaltsbereich „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ stellte die Gruppe ihre ganz eigene Konzeption gegenüber, wobei man die Fußnote aufgriff und in ministerieller Abstimmung zum Kampfsportarten-Absatz erweiterte. Der so entstandene Lehrplanentwurf wurde schließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Ministeriums lediglich um die Aufnahme des Fechtens ergänzt (vgl. ebd., Z. 153; 162f.). Der Entwurf sei dann an die schulformspezifischen Lehrplankommissionen als Grundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Lehrpläne weitergegeben worden.

Trotz großer Abweichungen zwischen den konkreten Ausgestaltungen der Kommissionen und der vorgeschlagenen Konzeption der externen Beratergruppe lassen sich gerade die auf Ausschluss ausgerichteten Formulierungen – allen voran der Kampfsportarten-Absatz – in den endgültigen Lehrplänen von 2001 auf den Entwurf der Judo-Expertengruppe zurückführen.

4 | KARRIERE: STUFE 3

Mit der kontrovers diskutierten Einführung der kompetenzorientierten Kernlehrpläne in NRW findet die Karriere des Zweikampfsports ihre Fortsetzung. Mit Blick auf die neuerdings neun *Bewegungsfelder und Sportbereiche* (ehemals Inhaltsbereiche) der Kernlehrpläne ab 2011 stößt man bei „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ in sämtlichen Fassungen auf folgende Formulierung: „Hinweis: Kampfsportarten, deren Handlungsziel es ist, den Beteiligten Schmerzen zuzufügen oder sie gar zu verletzen, widersprechen dem pädagogischen Auftrag und stellen keine Schulsportarten dar,“ (MSW, 2011, S. 20). Der Text dieses Hinweises ist nahezu identisch mit dem Kampfsportarten-Absatz der Lehrpläne von 2001 und stellt zugleich den einzigen „Hinweis“ zu den Bewegungsfeldern und Sportbereichen überhaupt dar. Wie bei den Vorläufern, fehlt auch hier jede weitere Ausführung zur Begründung oder Erläuterung des Hinweises, geschweige denn die begriffliche Aufschlüsselung von „Handlungsziel“ bzw. „Schulsportarten“. Die exklusive Karriere des Zweikampfsports in den NRW-Lehrplänen setzt sich in dritter Generation fort – nun als *Kampfsportarten-Hinweis*.

Auch für die Entwicklung der jüngsten, sogenannten *kompetenzorientierten*, Lehrplangeneration wurde seitens des Ministeriums externe Beratung in Anspruch genommen. Erneut handelte es sich hierbei um die Expertise eines Beraters, der angab, seit mehreren Jahrzehnten im Judo-Verband auf Bundes- und Landesebene aktiv zu sein. Über diese Kontakte und seine Tätigkeit als Fachberater einer Bezirksregierung sei er schließlich auch vom Ministerium zum Entwicklungsprozess in der entsprechenden Kernlehrplankommission hinzugezogen worden, deren Mitglieder er durch „personale Verzahnungen“ (Transkript 3, Z. 36) bereits gekannt habe.

Als Externer sei er der Kommission zwar alleine beigelegt gewesen, habe aber seine Entwürfe in Rücksprache mit dem Judo-Schulsportbeauftragten – dem Interviewpartner des vorangegangenen Interviews – ausgearbeitet. Auf seinen spezifischen Aufgabenbereich angesprochen, schilderte der Interviewpartner, dass er zum einen die konkreten Kompetenzerwartungen, welche für „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ explizit geringer als andere sein sollten, zum anderen die

inhaltlichen Kerne für Bewegungsfeld und Sportbereich ausgearbeitet habe. Bei der Benennung der inhaltlichen Kerne sei es vor allem darum gegangen, Sportarten, die auf die Verletzung des Gegners abzielen würden, vom Schulsport auszuschließen. So sei insbesondere Boxen „einfach im Schulsport tabu“ (ebd., Z. 85). Angesprochen auf den Kampfsportarten-Hinweis, führte der Interviewte dies weiter aus und schilderte, dass es einerseits Kampfsportarten gäbe, die darauf abzielten, den Gegner zu verletzen, andererseits solche, die den Gegner nur besiegen wollten.

Ohne dies wörtlich so auszudrücken, zeichnete der Interviewte im weiteren Gesprächsverlauf das Bild von geeigneten und ungeeigneten Sportarten für den Schulsport, welche sich durch ihr jeweiliges „Handlungsziel“ im außerschulischen Sport voneinander unterscheiden würden. Im Bezug auf das Handlungsziel ginge es also nicht so sehr darum, ob ein Sport tatsächlich Schmerzen oder Verletzungen zufügen würde, was ja durchaus auch im Judo der Fall sein könne, sondern ausschließlich darum, ob dies auf einer intentionalen Ebene geschähe. Seine Interpretation des Hinweises untermauerte er mit verschiedenen kampfsportbezogenen Beispielen, welche ausschließlich zum außerschulischen Wettkampfsport Bezug nahmen (ebd., Z. 173-248).

Die hier getroffene, an außerschulischen Sportarten festgemachte und auf Lehrplanebene durchgesetzte Unterscheidung entlang von „Handlungszielen“ steht dem Grundgedanken eines mehrperspektivisch aufbereiteten, erziehenden Schulsportes entgegen. Der an vermeintlich eindeutigen Handlungszielen orientierte Kampfsportarten-Hinweis erweist sich somit als Fortsetzung jener zuvor identifizierten *gleitenden Paradoxie*, die sich in die Zweckprogrammierung des NRW-Schulsports seit 1999 eingeschlichen hat: Die Annahme und Aufforderung einer generellen Pädagogisierbarkeit des Sports bei gleichzeitiger Unterstellung inhärenter Handlungsziele. Gerade die Annahme, dass bestimmte Sportarten bestimmte zeit-, sach- und kontextstabile Handlungsziele in sich trügen und sich von dort aus entweder schulsportpädagogisch eigneten oder nicht, zeugt von einer großen Nähe des Blicks zur Sache des Sports und lässt pädagogische Reflexivität als kontextural gebrochene Betrachtung unter den Leitprämissen einer Erziehung (und Bildung) im und durch Sport vermissen. Mit Blick auf den paradigmatischen Kern der 1999er-Reformprozesse wäre der pädagogische Manichäismus dieser „Sportartenposition“ freilich einer relativierenden Reflexion zu unterziehen.

5 | KARRIERE: STUFE 4 UND 5

Seit August 2014 greift in allen Schulen Nordrhein-Westfalens eine neue Lehrplangeneration. Auch die Rahmenvorgaben von 1999 wurden im Dezember 2014 durch eine neue Fassung ersetzt. Da die Rahmenvorgaben von Beginn an die wesentliche Maßgabe für den Schulsport darstellten und diesen seither einschließlich den pädagogischen Grundlegungen und Inhaltsbereichen konstituieren, soll das Augenmerk zunächst auf diesen Teil der Novellierung gerichtet werden. Hierbei gerät zunächst eine bemerkenswerte Ungleichzeitigkeit in den Blick: Sämtliche Kernlehrpläne einschließlich der schriftlich fixierten Kompetenzerwartungen sind zwischen August 2011 und August 2014 sukzessive in Kraft getreten, als pädagogischer Referenzpunkt standen hingegen bis Dezember 2014 nur die Rahmenvorgaben von 1999 inklusive Fußnote zum Ausschluss des „Boxens“ zur Verfügung.

In den für die Thematik relevanten Bereichen der Rahmenvorgaben haben mit der Novellierung auf inhaltlicher Ebene im Grunde genommen keine Veränderungen stattgefunden. So sieht sich der Schulsport auf pädagogischer Ebene auch weiterhin in der 1999 begründeten Tradition des *erziehenden Schulsportes* (vgl. MSW, 2014, S. 5). Auf sprachlicher Ebene ist es indes zu kleineren Veränderungen gekommen. So wurde einerseits der Begriff der pädagogischen Grundlagen auf den Begriff *pädagogische Grundlagen* verkürzt, während andererseits der Begriff der Inhaltsbereiche auf den – freilich präzisierenden, aber sperrigen – Begriff *Bewegungsfelder und Sportbereiche* erweitert wurde. Und auch der Inhaltsbereich „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ wurde einer formalen Überarbeitung unterzogen. Während einerseits die allgemeinen Beschreibungen gekürzt wurden, und so z. B. vollständig auf die Nennung konkreter Zweikampfsportarten verzichtet wird, wurde andererseits die ursprüngliche Fußnote redigiert. Abgeleitet aus dem Kampfsportarten-Absatz von 2001, heißt es in ihr neuerdings: „Kampfsportarten, deren Handlungsziel es ist, den Beteiligten Schmerzen zuzufügen oder sie gar zu verletzen, widersprechen dem pädagogischen Auftrag und stellen keine Schulsportarten dar“ (MSW, 2014, S. 19). Der Fußnote aus den Rahmenvorgaben von 1999 gelingt es somit abermals, sich im neuen Gewand in den pädagogisch maßgeblichen Rahmenvorgaben der neuesten Lehrplangeneration zu perpetuieren.

Wenngleich die – gewissermaßen erweiterte und überarbeitete – Fußnote von der Formulierung her bereits aus den Lehrplänen von 2001 bzw. 2011ff. bekannt ist, hebt sich die vierte Karrierestufe doch als qualitativ neuartige Entwicklung ab. Mit der Aufnahme des unverbindlichen Kampfsportarten-Hinweises in die aktualisierten Rahmenvorgaben, der pädagogische „Verfassung“ des Schulsports, avanciert dieser erstmals zur allgemeinen *curricularen Verbindlichkeit*.

Während die Rahmenvorgaben von 1999 in Aikido, Judo und Fechten drei geeignete Formen, in „Boxen“ hingegen eine ungeeignete Form des Zweikampfsports sahen, bleiben die Rahmenvorgaben von 2014 unspezifisch. Dass diese Unspezifik weniger einen curricularen Paradigmenwechsel markiert, sondern vielmehr als langjährige Inkorporierung gängiger Vorurteile hinsichtlich vermeintlicher sportartenspezifischer Immanenzen bzw. Inhärenzen begriffen werden kann, zeigt sich in der fünften und vorerst letzten Karrierestufe.

Unmittelbar nach Veröffentlichung der neuen Rahmenvorgaben im Dezember 2014 wurde der sogenannte *Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport* (vgl. MSW, 2015) herausgegeben. Während der vorherige Erlass von 2002 keinerlei Bemerkungen zu Kampfkunst oder Kampfsport enthielt, macht der neue Sicherheitserlass erstmalig konkrete Vorgaben zu „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ (vgl. ebd., S. 56-58). Bei näherer Betrachtung offenbart sich, dass die im Erlass enthaltenen Formulierungen primär von Judo, Ringen und Fechten als Formen des Schulsports ausgehen und andere, nicht näher spezifizierte Formen als ungeeignet betrachtet werden. Zur Identifizierung unerlaubter Sportarten heißt es unpräzise, aber in der Stoßrichtung eindeutig: „Durch Festlegungen in den Rahmenvorgaben für den Schulsport sind Sportbereiche, die als Ausgangspunkt oder Zielsetzung bedrohliche Situationen des Schlagens, Stoßens und Tretens oder der

praktischen Anleitung zur bewussten Verletzung eines Gegners zum Inhalt haben, für die Umsetzung im Rahmen des Schulsports nicht erlaubt“ (ebd., S. 56). Die vermeintliche „Festlegung in den Rahmenvorgaben“ entbehrt jedoch einer curricularen Grundlage und es treten erneut irritierende Abstimmungsdefizite in Erscheinung: Der Passus, welcher an dieser Stelle als semantischer Fundus genutzt wurde, geht auf die Rahmenvorgaben von 1999, nicht aber auf die Rahmenvorgaben von 2014 zurück. So liest sich in der überholten Beschreibung von „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ einleitend: „In diesem Inhaltsbereich geht es um Erfahrungen des Kräftermessens bei gleichzeitigem Erleben von Fairness und verantwortlichem Handeln gegenüber anderen, was sich deutlich von bedrohlichen Situationen des Schlagens, Stoßens und Tretens sowie von der praktischen Anleitung zur bewussten Verletzung von Menschen unterscheidet“ (MSWWF, 1999, S. XLIII). Diese Formulierung sollte seinerzeit wohl eventuelle Bedenken gegenüber dem neuen Themenbereich zerstreuen. Die Tatsache, dass im Rahmen des aktuellen Erlasses lediglich der Wortlaut des Nebensatzes aufgegriffen wird, stellt eine Abkürzung und sachliche Verzerrung der ursprünglichen Aussage dar.

Im neuen Sicherheitserlass treten in der Konsequenz einmal mehr semantische Ungereimtheiten, fehlende Abstimmung und Vorurteile zutage.

6 | FAZIT

Die Karriere des Zweikampfsports in nordrhein-westfälischen Lehrplänen ist das Ergebnis stufenförmig entfalteter Ein- und Ausgrenzungen. Der Ausschluss des Boxens sowie anderer Kampfkünste und Zweikampfsportarten innerhalb der curricularen Vorgaben für das Unterrichtsfach Sport in NRW erweist sich mit Blick auf vorgelegte Analysen als Lehrstück ministerialbürokratischer Lehrplanarbeit. Die steile semantische Karriere, die mit der Fußnote „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“ 1999 ihren Anfang nahm, verdankt sich einer insgesamt beachtenswerten Mischung aus Zufall, Abstimmungsdefiziten, Reflexionsstopps und positionierten Vorurteilen. Die Karriere dieses Ausschlusses ist zugleich die Karriere einer gleitenden Paradoxie, die sich seither durch die Zweckprogrammierung des NRW-Schulsports verfolgen lässt. Seit 1999 setzt sich in ihr fort, was mit der damaligen Reform im Kern überwunden werden sollte: Eine monothematische Orientierung des Schulsports am außerschulischen Sport, inklusive der Annahme kontextstabiler inhärenter Handlungsziele und Wesenszüge.

Die Fußnote bezeichnet den ersten Schritt einer schleichenden Verengung des Sportbereichs „Zweikampfsport“, welche sich sukzessive über Kampfsportarten-Absatz und -Hinweis in die curriculare Verbindlichkeit der kompetenzorientierten Rahmenvorgaben fortsetzen konnte. Im Grunde genommen vollzieht „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport“ somit eine rückwärtsgewandte Entwicklung, welche de facto wieder an die sportartenorientierten Lehrpläne der Vergangenheit anknüpft. Mit dem aktuellen Sicherheitserlass von 2015, der bemerkenswerterweise an die obsoleten Rahmenvorgaben von 1999 anschließt, ist zudem eine qualitativ neuartige Stufe erreicht. Verstöße gegen den Ausschluss vermeintlich bedrohlicher Situationen des Schlagens, Stoßens und Tretens feilbietender „Sportbereiche“ (!) sind nunmehr unerlaubt und potenziell justiziabel.

Wie die Rekonstruktion einzelner Karrierestufen aufzeigen konnte, hat sich hier ein Prozess der Erzeugung bestimmter Einschluss/Ausschlusssemantiken in einer Art Blindflug über den sportwissenschaftlich und didaktisch verfügbaren Stand der Diskussion verselbstständigt. Die Analyse blickt dabei jedoch keineswegs auf ein reines Spiel semantischer Selbstbezüglichkeit. Vielmehr war und ist die Semantik des Ein- und Ausschlusses praktisch einflussreich. Sie geht – immer wieder – ein in konkrete Strukturbildungen. Und sie reüssiert bis heute als Teil curricularer Rahmenvorgaben und Lehrpläne, die den Unterricht im Fach Sport orientieren, legitimieren und instruieren.

Im Sinne einer konditionierten Ko-Produktion von Struktur und Semantik (Stichweh, 2000) ist ferner davon auszugehen, dass entsprechende Ausschlussformulierungen in ihrer unterschiedlichen Formbildung durchaus wirkmächtige Spuren in der praktischen Gestaltung und Durchführung von Sportunterricht an nordrheinwestfälischen Schulen hinterlassen haben. Gleiches darf, bei aller Vorsicht, für den Bereich der Lehrerbildung im Fach Sport angenommen werden, etwa in Form inhaltlicher und didaktischer Schwerpunktsetzungen universitärer Lehre im Bereich „Ringen/Raufen/Kämpfen/Zweikampfsport“.⁷ Umgekehrt bewährt und konserviert sich in der Praxis schulischen Unterrichtens, universitären Unterrichtens des Unterrichtens sowie damit zusammenhängend, in konkreten Stellenmaßnahmen und Besetzungsverfahren eine Unterscheidungsroutine, die auf dem Feld der Kampfkünste und Kampfsportarten Bestimmtes begünstigt und anderes rigoros exkludiert.

7 Als Beispiel hierfür heißt es in einem aktuellen sportdidaktischen Werk: „In einer Grauzone zwischen Sport, Show und Event haben sich darüber hinaus Kampfsportarten etabliert [...] deren Idee es ist, zwei Menschen in einer brutalen und nur an wenige Regeln gebundene Art und Weise so lange aufeinander eintreten und einschlagen zu lassen, bis hier einer von ihnen kampfunfähig ist oder aufgibt (Freefight, Käfigkampf). Wie das Boxen werden diese von den wenigsten Jugendlichen ausgeübt. Sie erfreuen sich jedoch zunehmender Beliebtheit, werden v. a. im Fernsehen und im Internet markt- und öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt und finden sich ebenso in einschlägigen Computerspielen. Sie prägen damit sicherlich zu einem nicht geringen Anteil die Vorstellung vieler Schüler von und die Einstellung zu Kämpfen und Zweikämpfen“ (Beudels, 2012, S. 275). Weder überrascht, dass der Passus einer Quellengrundlage entbehrt, noch dass die anschließenden Praxisbeispiele das Kämpfen mit Körperkontakt in den Fokus rücken.

LITERATUR

- Beckers, E. (2000). Grundlagen eines erziehenden Sportunterrichts. In Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.), *Erziehender Schulsport. Pädagogische Grundlagen der Curriculumrevision in Nordrhein-Westfalen* (Bearbeitet von Heinz Aschebrock) (S. 86-97). Bönen: Kettler.
- Beudels, W. (2012). Mit/gegen Partner kämpfen – Zweikampfsport. In V. Scheid & R. Prohl (Hgg.), *Sportdidaktik. Grundlagen – Vermittlungsformen – Bewegungsfelder* (S. 274-295). Wiebelsheim: Limpert.
- Geßmann, R. (2000). Vom Sportartenkanon zum offenen Bewegungskonzept. In Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.), *Erziehender Schulsport. Pädagogische Grundlagen der Curriculumrevision in Nordrhein-Westfalen* (Bearbeitet von Heinz Aschebrock) (S. 56-87). Bönen: Kettler.
- Gläser, J. & Laudel, G. (Hrsg.). (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (3., überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS.
- Istas, L. (2015). „Boxen gehört nicht zu den Schulsportarten“. Zur paradoxen Entwicklung des Zweikampfsportes in den nordrhein-westfälischen Lehrplänen. In A. Marquardt & P. Kuhn (Hrsg.), *Von Kämpfern und Kämpferinnen. Kampfkunst und Kampfsport aus der Genderperspektive. Kampfkunst und Kampfsport in Forschung und Lehre 2014* (S. 91-99). Hamburg: Feldhaus.
- KM [Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (1950). *Richtlinien und Stoffpläne für die Leibeserziehung der Knaben* (Runderlaß des Kultusministers vom 28. Mai 1949). Köln: Comel.
- KM [Kultusministerium Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (1980). *Die Schule in Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich wählbare Sportbereiche und Sportarten, Sport in Sonderschulen, Schulsonderturnen* (Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen; Bd. 4). Köln: Greven.
- Kurz, D. (2000). Die pädagogische Grundlegung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen. In Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.), *Erziehender Schulsport. Pädagogische Grundlagen der Curriculumrevision in Nordrhein-Westfalen* (Bearbeitet von Heinz Aschebrock) (S. 9-55). Bönen: Kettler.
- LSW [Landesinstitut für Schule und Weiterbildung] (1997). *Vorschläge zur Curriculumsrevision im Schulsport – Werkstattberichte, Heft 3*. Soest: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung.
- LSW [Landesinstitut für Schule und Weiterbildung]. (1998). *Pädagogische Rahmenvorgaben für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen. Entwurf (Stand: 24. August 1998)*. Unveröffentlicht.
- Mayer, H. O. (Hrsg.). (2009). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung. Durchführung. Auswertung* (5., überarb. Aufl.). München [u. a.]: Oldenbourg.
- MSW [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2011). *Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Sport*. Frechen: Ritterbach.
- MSW [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2014). *Rahmenvorgaben für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen*. Frechen: Ritterbach.
- MSW [Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2015). *Sicherheitsförderung im Schulsport*. Frechen: Ritterbach.
- MSWF [Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2001a). *Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I – Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sport*. Frechen: Ritterbach.
- MSWF [Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2001b). *Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. Sport*. Frechen: Ritterbach.
- MSWF [Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2001c). *Richtlinien und Lehrpläne für die Realschule in Nordrhein-Westfalen. Sport*. Frechen: Ritterbach.
- MSWF [Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (2001d). *Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I – Gymnasium in Nordrhein-Westfalen. Sport*. Frechen: Ritterbach.
- MSWWF [Ministerium für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. (Hrsg.). (1999). *Richtlinien und Lehrpläne*

für die Sekundarstufe II – Gymnasium/ Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sport. Frechen: Ritterbach.

MWEV [Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung]. (Hrsg.). (1937). *Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen*. Berlin: Weidmann.

Pfeifer, R. (2001). *Mechanik und Struktur der Kampfsportarten. Gemeinsame mechanische und strukturelle Merkmale der Kampfsportarten, exemplarisch verifiziert an verschiedenen, typischen Bewegungsformen und deren Einfluss auf die Schlagwirkung*. Köln: Strauß.

Scheffler, I. (1971). *Die Sprache der Erziehung*. Düsseldorf: Schwann.

Stibbe, G. & Aschebrock, H. (2007). *Lehrpläne Sport. Grundzüge der sportdidaktischen Lehrplanforschung* (Basiswissen Didaktik des Bewegungs- und Sportunterrichts; Bd. 3). Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.

Stichweh, R. (2000). Semantik und Sozialstruktur. Zur Logik einer systemtheoretischen Unterscheidung. *Soziale Systeme* 2 (6), 237-250.